

- Lesefassung -

Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf

vom 29. August 2016

in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung
der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf
vom 03.08.2023

Nachstehend wird der Wortlaut der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf in der ab dem 06.08.2023 geltenden Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 03.08.2023 wiedergegeben.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 29. August 2016 ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 29.09.2016 in Kraft getreten.

Änderungshistorie:

1. § 6 a (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt) eingefügt durch Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 20.12.2021, in Kraft getreten am 09.01.2022.
2. § 8 (Ständige Ausschüsse), § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) und § 20 (Veröffentlichungen) geändert durch Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 11.05.2023, in Kraft getreten am 01.06.2023.
3. § 5 (Schulverbandsversammlung) Abs. 5, § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) Abs. 1 und 5 sowie § 14 (Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO) geändert durch Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Großhansdorf vom 03.08.2023, in Kraft getreten am 06.08.2023.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Großhansdorf, Hoisdorf und Siek bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Großhansdorf". Er hat seinen Sitz in Großhansdorf.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Schulverband Großhansdorf, Kreis Stormarn".

§ 2 Schulverbandsgebiet

Das Schulverbandsgebiet umfasst das Gebiet der Schulverbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Dem Schulverband obliegt die Trägerschaft der Grundschulen sowie der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Großhansdorf nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung als oberstes Organ und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Schulverbandsmitglieder entsenden jeweils weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Schulverbandsversammlung wie folgt:
6 weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gemeinde Großhansdorf,
3 weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gemeinde Siek,
2 weitere Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gemeinde Hoisdorf.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.
- (4) Die von den Schulverbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden unter Leitung des am längsten ununterbrochen der Schulverbandsversammlung angehörenden Mitgliedes, das hierzu bereit ist. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung mehrerer Mitglieder leitet das von ihnen älteste Mitglied die Wahl der oder des Vorsitzenden. Unter Leitung der oder des Vorsitzenden werden zwei Stellvertretungen gewählt. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Schulverbandsvertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des Ausschusses in Abstimmung mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher.
- (3) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner aus Großhansdorf, Siek und Hoisdorf im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen, den Schulverband betreffende Angelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne von § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin, Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes sowie die Stundung und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 7.500 € nicht überschritten wird,

3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt.
4. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und die Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
8. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

§ 8 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ i. V. m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Arbeitsausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Großhansdorf,
2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Hoisdorf,
2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung aus der Gemeinde Siek.

Aufgabengebiet:

Alle Angelegenheiten des Schulverbandes mit Ausnahme der Prüfung der Jahresrechnung.

b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

Je ein Mitglied der Schulverbandsversammlung aus den Gemeinden Großhansdorf, Hoisdorf und Siek.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung.

- (2) Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 4 GO für jedes Mitglied der in Absatz 1 genannten Ausschüsse ein ortsbezogenes persönliches stellvertretendes Ausschussmitglied. Als Stellvertretende können gemäß § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2 GO neben den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Sie müssen der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören können.

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Großhansdorf, die die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für den Schulverband wahrnimmt (§ 11), ist berechtigt, im Namen des Schulverbandes
- a) Namen,
 - b) Anschrift,
 - c) Telefonnummer,
 - d) E-Mail-Adresse,
 - e) Funktionen und
 - f) Tätigkeitsdauer
- der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen zu erheben und zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken zu verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 Buchstabe a), e) und f) sowie der Wohnort werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Großhansdorf im Namen des Schulverbandes Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i. V. m. § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde Großhansdorf im Namen des Schulverbandes auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), e) und f) sowie der Wohnort werden durch die Gemeinde Großhansdorf im Namen des Schulverbandes in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 5 Abs. 6 GkZ i. V. m. § 32 Abs. 4 GO.

§ 11 Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Gemeinde Großhansdorf wahrgenommen. Einzelheiten zur Wahrnehmung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbandes durch die Gemeinde Großhansdorf sind in einer zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Großhansdorf zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr neu festgesetzt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten für die Schülerbeförderung sowie für die offenen Ganztagsangebote an den Grundschulen nach der Anzahl der zum Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres beförderten bzw. die offenen Ganztagsangebote an den Grundschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die Schulverbandsmitglieder verteilt. Im Übrigen werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten nach der Anzahl der im Durchschnitt der letzten drei Jahre zum Stichtag der Schulstatistik die Schulen besuchenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler auf die Schulverbandsmitglieder verteilt.
- (3) Die Schulverbandsmitglieder haben die auf sie nach Absatz 2 entfallende und in der Haushaltssatzung festgesetzte Umlage in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf eines der Konten der Gemeindekasse der Gemeinde Großhansdorf zu überweisen.

§ 14 Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von

50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 5.000 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16 Änderungen der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl der Schulverbandsversammlung.

§ 17 Aufnahme neuer Schulverbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Schulverbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Schulverbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Schulverbandsmitglieds im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulverbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulverbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Schulverbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulverbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulverbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden unter Angabe des Bereitstellungstages gemäß Satz 3 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Großhansdorf „www.grosshansdorf.de“ bekannt gemacht. In der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt“ wird unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntgabe hingewiesen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist (Bereitstellungstag).
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Jede Person kann sich Textfassungen der Satzungen unter der Bezugsadresse Schulverband Großhansdorf, Barkholt 64, 22927 Großhansdorf, kostenpflichtig zusenden lassen. Dort werden auch die Textfassungen der Satzungen ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 21

Inkrafttreten

Voß
Schulverbandsvorsteher